

Satzung
der Flora Westfalica – FGS-Förder-
gesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH
Rheda-Wiedenbrück
in der Fassung der Gesellschafter-
versammlung vom 13.11.2020

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz des Unternehmens

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Flora Westfalica – FGS-Fördergesellschaft
Wirtschaft und Kultur mbH Rheda-Wiedenbrück

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rheda-Wiedenbrück

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung einer Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie die Weiterentwicklung des Geländes der ehemaligen Landesgartenschau.
2. Zweck der Gesellschaft:
 - a) Weiterentwicklung der Emsaue unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte,
 - b) Stadtmarketing,
 - c) Förderung von Tourismus und Tourismusmarketing
 - d) Aktivierung des kulturellen Lebens im Sinne des städtischen Kulturauftrages.
3. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
 - a) das Gelände der ehemaligen Landesgartenschau unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte weiterzuentwickeln;
 - b) Maßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
 - c) Werbung für die Stadt und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen durchzuführen;
 - d) Tourismus, Touristikinformation, Tourismuseinrichtungen sowie Anlagen im Flora-Westfalica-Gelände zu fördern, zu verbessern, zu verwalten und zu betreiben;
 - e) als städtische Kulturträgerin durch Unterstützung aller in der Stadt kulturell tätigen Akteure zur Kulturpflege in der Stadt Rheda-Wiedenbrück beizutragen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.000 Euro.
Die Einlage übernimmt die Stadt Rheda-Wiedenbrück.
2. Die Bareinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Teilung eines Geschäftsanteils zum Zwecke der Veräußerung ist grundsätzlich zulässig.
2. Die Übertragung der und jegliche Verfügung (Verpfändung, Nießbrauchstellung, Abtretung u.a.) über die Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsstelle ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung – Zustimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit – zulässig. Das gleiche gilt für eventuelle Gewinn- und Liquidationsanteile.
3. Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestellte Geschäftsführer.

1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft für Einzelfälle oder auf die Dauer ihrer Bestellung einräumen.
3. Sind vertretungsberechtigte Bedienstete der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu Geschäftsführern bestellt worden, sind sie für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Dem Geschäftsführer wird für die Gesellschaft zur dinglichen Übertragung des im Grundbuch von Rheda-Wiedenbrück Blatt 10450 eingetragenen Erbbaurechts an den Grundstücken Gemarkung Rheda, Flur 17, Flurstücke 597, 598 und 599 von der „Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988 GmbH“ auf die „Flora Westfalica – FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH Rheda-Wiedenbrück“ Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, so dass er durch Erklärung für dieses Rechtsgeschäft Angebot, Annahme, dingliche Einigung (Auflassung) in einer Person verlautbaren kann.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und ist im Rahmen dieser Regelung zu allen Geschäften befugt. Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben hat sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, Finanzplan und Stellenplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtsperiode des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern sowie 21 Stellvertretern, von denen je 20 vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gewählt werden. Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Er wird vertreten durch seinen Vertreter im Amt.
2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre entsprechend der Legislaturperiode des Rates gemäß den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig; in diesem Falle und bei sonstigem Ausscheiden von Mitgliedern ist zugleich ein neues Mitglied von der politischen Gruppierung im Rat zu wählen, auf deren Vorschlag dieses Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt worden war.

§ 9

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsperiode die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt, sofern nicht bereits vorher ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zugezogen werden, die nur mit Zustimmung des Vorsitzenden im Einzelfall an den Beratungen teilnehmen, nicht aber an Abstimmungen.
4. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Anordnung des Vorsitzenden können bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
8. Die Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Die Vorschriften des AktG über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonderer Sachverständige beauftragen.

Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.

2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:
 - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung von Sicherheiten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Garantieverpflichtungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze nicht überschritten wird;
 - f) Schenkungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wobei eine zustimmungsfreie Wertgrenze für den Rahmen des laufenden Tagesgeschäftes durch den Aufsichtsrat festgelegt wird;
 - g) Gewährung von Zuschüssen, Zinszuschüssen und Zulagen für gewerbliche Unternehmen;
 - h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von jährlich 5.000 Euro überschritten wird;
 - i) Führung von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von 5.000 Euro übersteigt;
 - j) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 2.500 Euro überschritten wird;
 - k) Vergabe von Aufträgen, sofern sie die Gesellschaft im Einzelfall zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 5.000 Euro jährlich oder einer einmaligen Ausgabe von mehr als 25.000 Euro verpflichten;
 - l) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, bei denen im finanziellen Ergebnis vom Wirtschaftsplan abgewichen wird oder die noch keine Aufnahme im Wirtschaftsplan gefunden haben, soweit sie 15.000 Euro im Einzelfall überschreiten und die Finanzierung gesichert ist;
 - m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - n) Erlass einer Geschäftsordnung;
 - o) Bildung von Fachbeiräten;
 - p) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
3. Für die Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern, für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
4. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgt unentgeltlich.

Gesellschafterversammlung

§ 12

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück entsendet bis zu 17 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Ersatzvertreter können bestellt werden. Die Amtsdauer der Vertreter beträgt fünf Jahre entsprechend der Legislaturperiode des Rates gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig; in diesem Fall und bei sonstigem Ausscheiden von Mitgliedern ist zugleich ein neues Mitglied von der politischen Gruppierung im Rat zu wählen, auf deren Vorschlag dieses Mitglied in die Gesellschafterversammlung entsandt worden war.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder der Gesellschafterversammlung bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – binnen neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung mit einfachem Brief und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen genügt die Einberufungsfrist von einer Woche.

Sofern der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung gibt, gilt diese sinngemäß auch für die Gesellschafterversammlung.

3. Zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zugezogen werden, die nur mit Zustimmung des Vorsitzenden an den Beratungen teilnehmen, nicht aber an den Abstimmungen.

§ 14

Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung besitzt kein Stimmrecht.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch einfachen Brief mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 15

Recht der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses nach dem Bericht des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
- b) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- c) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- e) die Anstellung, Entlassung und Vergütung des oder der Geschäftsführer;
- f) die Genehmigung und Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen;
- g) die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer;
- h) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- i) die Auflösung der Gesellschaft;
- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Beiräte

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrates werden Fachbeiräte gebildet.
2. Die Anzahl und die Zusammensetzung der Fachbeiräte sowie deren Tagungsverfahren regelt der Aufsichtsrat.

§ 18

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen (bis 30.06. des Jahres) und zu prüfen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
3. Die Gesellschaft hat die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
4. Die Gesellschaft hat der Stadt Rheda-Wiedenbrück den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

5. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück kann sich zur Klärung von Fragen, die bei den Prüfungen nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar unterrichten. Es ist jederzeit befugt, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft zu nehmen.

§ 19

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den sich aus der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinn. Noch nicht ausgeglichene Verluste aus Vorjahren sind jedoch zuvor auszugleichen.
2. Soweit Verluste entstehen, verpflichten sich die Gesellschafter, diese entsprechend der im Jahresabschluss ausgewiesenen Höhe auszugleichen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist vorab ein Wirtschaftsplan mit Finanzplan und Stellenübersicht aufzustellen. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden, sind diese von den Gesellschaftern zu übernehmen.
4. Entsprechend dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Finanzbedarf sind von den Gesellschaftern Vorauszahlungen zu leisten.
5. Diese Vorausleistungen werden zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres fällig und sind nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft durch die Geschäftsführung abrufbar.

§ 20

Dauer der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der bzw. haben die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person hierzu bestellt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Publikationen veröffentlicht.
2. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Mitglieder der Organe dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft keine ihnen selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen.
3. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
4. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.